

Vorlage 1

zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Diese Vorlage enthält unsere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem o. g. Gesetzentwurf. Sie sind mit den zuständigen Fachministerien abgestimmt.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Kulturausschuss
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Ministerium für Inneres und Sport
Kultusministerium
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Haushaltsbegleitgesetz
zum zweiten Nachtragshaushalt des
Haushaltsjahres 2023**

**Haushaltsbegleitgesetz
zum zweiten Nachtragshaushalt des
Haushaltsjahres 2023**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. einen mit dem einheitlichen Vomhundert-satz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 179 000 000 Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 190 000 000 Euro im Jahr 2024 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.“

b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. einen mit dem einheitlichen Vomhundert-satz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 119 000 000 Euro ab dem Jahr 2023 zur anteiligen Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten sowie“.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 beläuft sich für das Jahr 2023 auf 191 000 000 Euro und für das Jahr 2024 auf 57 600 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie der Umsetzung des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 2
Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 4 b des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), erhält folgende Fassung:

„§ 4 b
Sonderzahlung im Jahr 2023

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Jahr 2023 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 50 000 000 Euro. ²An der Sonderzahlung nach Satz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

Artikel 2
Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 4 b des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), erhält folgende Fassung:

„§ 4 b
Sonderzahlung im Jahr 2023

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von **unter den § 24 AufenthG fallenden** Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Jahr 2023 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 50 000 000 Euro. ²An **den Mitteln** nach Satz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von **solchen** Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Präzisierung. Die Sonderzahlung soll im Hinblick auf die Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen, die ihnen bei der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine entstehen, die unter § 24 AufenthG fallen (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 6). Letzteres ist im Regelungstext aber nicht abgebildet. Auch wenn es sich hier nicht um eine „echte“, im Einzelfall nachzuweisende Zweckbindung der Mittel handelt, schlagen wir vor, die Zweckbestimmung entsprechend zu präzisieren, vgl. neben § 4 b Abs. 1 in der jetzigen Fassung auch § 4 c Abs. 2 Satz 1, dessen Formulierung die vorgeschlagene Ergänzung insoweit übernimmt.

Zu Satz 2:

Aus sprachlichen Gründen und im Sinne der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (s. den einleitenden Regelungsteil in Absatz 2 am Anfang) sollte am Satzanfang wie vorgeschlagen formuliert werden.

Die außerdem vorgeschlagene Ergänzung des Wortes „solchen“ vor dem Wort „Kriegsvertriebenen“ nimmt Bezug auf die zu Satz 1 zur Ergänzung vorgeschlagene Formulierung und soll klarstellen, dass es auch insoweit um die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine geht.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. 20 % der Mittel nach dem Anteil der Aufwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt im Oktober 2022 für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat, an den Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte für Unterkunft und Heizung laut der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit ‚Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, mit einem Zugang ab Juni 2022 ohne Vorbezug von Arbeitslosengeld (ALG, ALG II) und deren Zahlungsansprüche (ZA) für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (Ifd. KdU) 1,2,3‘,

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. 20 % der Mittel nach dem **sich aus** der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit ‚Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, mit einem Zugang ab Juni 2022 ohne Vorbezug von Arbeitslosengeld (ALG, ALG II) und deren Zahlungsansprüche (ZA) für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (Ifd. KdU) 1,2,3‘ **ergebenden** Anteil der Aufwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt im Oktober 2022 für **Leistungen für** Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat, an den Aufwendungen für **Leistungen für** Unterkunft und Heizung **nach § 22 Abs. 1 SGB II, die allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes für solche Bedarfsgemeinschaften im Oktober 2022 entstanden sind,**

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere der genauen Abbildung dessen, was nach Erklärung des Innenministeriums (MI) die Bezugsgröße „Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte für Unterkunft und Heizung“ darstellen soll.

So hat MI auf Nachfrage bestätigt, dass die genannte Bezugsgröße sich ebenfalls allein auf den Monat Oktober 2022 beziehen soll, sodass also die Aufwendungen des einzelnen Landkreises oder der einzelnen kreisfreien Stadt im Oktober 2022 mit den Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte im Oktober 2022 ins Verhältnis gesetzt werden sollen, wobei zudem nur die Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen gemeint sind. Außerdem und insbesondere sollen in die Bezugsgröße insoweit auch nicht - wie es die Entwurfsfassung ihrem Wortlaut nach vorsieht - all die Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung einfließen, die insgesamt, also für alle Leistungsberechtigten entstanden sind, sondern ebenfalls nur diejenigen Aufwendungen, die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat.

Die von uns vorgeschlagene Fassung stellt dies jeweils klar (s. den Formulierungsvorschlag am Ende), wobei die Umstellung im Satzbau (Vorziehen der Angabe „Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit [...]“) lediglich eine Folgeänderung darstellt, die aus sprachlichen Gründen erfolgt. Die außerdem vorgeschlagene Verwendung der Formulierung „Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung“ (vgl. auch § 6 Nds. AG SGB II und § 6 b BKGG) statt „Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ dient dabei ebenso wie die ergänzte Verweisung auf § 22 Abs. 1 SGB II der Präzisierung.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass - wie MI auf Nachfrage erklärt hat - die Sonderauswertung, aus der nach dem Entwurf innerhalb der Nummer 1 der Verteilungsmaßstab entnommen werden soll, als Sonderauswertung im Auftrag des Landes nicht öffentlich verfügbar, weil nicht publiziert ist. Dies hat aber zur Folge, dass nicht allgemein nachvollziehbar ist, welchen Inhalt die Regelung genau hat bzw. was sie bewirkt. Dies ist mit Blick auf den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht ganz unproblematisch, erscheint uns aber im vorliegenden Fall vertretbar, jedenfalls wenn die zahlungsberechtigten Landkreise und kreisfreien Städte Zugriff auf die genannte Sonderauswertung haben. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt nämlich, dass Normen so formuliert sind, dass der Normadressat die Folgen der Regelung vorhersehen (und sein Verhalten danach ausrichten) kann, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle vornehmen können (vgl. etwa BVerfGE 110, 33 [54 f.]; 165, 11 [44 f.]; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Artikel 20, Rn. 83; Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 20, Rn. 58). Dies dürfte aber vorliegend als erfüllt anzusehen sein, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei der hiesigen Regelung um eine Vorschrift handelt, die nicht das Verhältnis Staat - Bürger und Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten betrifft, sondern „nur“ die Verteilung finanzieller Mittel zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen, dass das Land als Zahlungsverpflichteter und die Kommunen als Zahlungsberechtigte - über ihre Spitzenverbände - sich vorab auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilungsmaßstäbe, in Kenntnis derselben, verständigt haben (s. die Entwurfsbegründung, S. 6) und dass im Streitfall die Gerichte nach Vorlage der maßgeblichen Sonderauswertung die Erfüllung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber der einzelnen Kommune wirksam überprüfen können.

Vorlage 1 vom 12.04.2023 zu Drs. 19/881

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2. 40 % der Mittel nach der Aufnahmequote eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nach der Festsetzung der Aufnahmequoten für die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 durch das für Inneres zuständige Fachministerium zum Stichtag 23. September 2022 und
3. 40 % der Mittel nach dem Anteil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, an der Gesamtzahl dieser in allen Landkreisen und kreisfreien Städten aufhältigen Personen laut Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ‚Anzahl der zum Stand 29. Januar 2023 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, für Bundesland: Niedersachsen‘.“

2. *unverändert*
3. 40 % der Mittel nach dem **sich aus der** Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ‚Anzahl der zum Stand 29. Januar 2023 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, für Bundesland: Niedersachsen‘ **ergebenden** Anteil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, an der Gesamtzahl **solcher** in allen Landkreisen und kreisfreien Städten **des Landes** aufhältigen Personen.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Umstellung im Satzbau (Vorziehen der Angabe „Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [...]“) dient allein der Angleichung an den geänderten Aufbau der Regelung in Nummer 1 (vgl. den dortigen Formulierungsvorschlag und die dazugehörige Anmerkung). Die Ersetzung des Wortes „dieser“ durch „solcher“ hat nur sprachliche Gründe (vgl. auch die Formulierungsvorschläge zu Absatz 1 Satz 2 a. E. und zu Nummer 1 des vorliegenden Absatzes a. E.). Die außerdem vorgeschlagene Ergänzung der Worte „des Landes“ erfolgt auch hier zum Zwecke der Präzisierung der Bezugsgröße.

Im Übrigen vgl. im Hinblick auf die hier als Verteilungsmaßstab fungierende - nach Erklärung des MI ebenfalls nicht publizierte - Sonderauswertung die Anmerkung zu Nummer 1 zu der dort maßgeblichen Sonderauswertung; die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „– in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung –“ durch den Funktionszusatz „–

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

unverändert

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

als Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes
Niedersachsen beim Bund in Berlin –“ ersetzt.

2. Dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird die
folgende Besoldungsgruppe angefügt:

„Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– in der Presse- und Informationsstelle der Landes-
regierung –“.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des
Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Geset-
zes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetz-
buchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom
16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geän-
dert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September
2022 (Nds. GVBl. S. 596), werden die Worte „das Jahr
2022“ durch die Worte „die Jahre 2022 und 2023“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des
Bundeskindergeldgesetzes

unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert